

# RS OGH 2019/7/4 2Ds4/19i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2019

## Norm

RStDG §57 Abs3

RStDG §101 Abs1

MRK Art10

## Rechtssatz

Die Öffentlichkeit erwartet von einem Richter, dass er sich auch ohne Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bei öffentlichen Äußerungen an das (ihm beruflich obliegende) Sachlichkeitsgebot hält. Denn das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Rechtsprechung bedingt, dass ein Richter seine äußere und innere Unabhängigkeit, seine Neutralität und erkennbare Distanz, die auch in aktuellen politischen Auseinandersetzungen spürbar bleiben muss (wobei eine sachliche Teilnahme an einem [partei?]politischen Diskurs nicht unzulässig ist), auf keine Weise in Frage stellt. In diesem Sinn haben Richter aufgrund ihrer besonderen Funktion im Rechtsstaat weitergehende Beschränkungen bei ihren Meinungsäußerungen hinzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ds 4/19i

Entscheidungstext OGH 04.07.2019 2 Ds 4/19i

Beisatz: Solcherart bewirkt die Beleidigung eines amtierenden Ministers durch einen Richter in einem sozialen Medium ebenso eine Gefährdung des Ansehens des Richterstands und damit eine Pflichtverletzung wie die verbale Vorverurteilung eines Beschuldigten und die spekulativ geäußerte Befürchtung der unsachlichen Bevorzugung eines Beschuldigten durch eine Richterkollegin. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132729

## Im RIS seit

04.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)